



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen und über die Internetseite der Auslandsvertretungen oder in den Visaantragsannahmezentren

Merkblatt für die Beantragung eines Visums für LkW-Fahrer

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Visumbeantragung“

- für jeden Antragsteller ein *vollständig* ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener **Antrag** auf Erteilung eines Schengenvisums einschließlich der Belehrung gemäß §§ 53 Abs. 1 iVm 54 Abs. 2 Nr. 7, 8 AufenthG. Vollständige Anträge zum elektronischen Ausfüllen und Ausdrucken finden Sie auf videx.diplo.de
- 2 aktuelle, biometrische, farbige **Lichtbilder**, nicht älter als 6 Monate (auf dem Antrag aufgeklebt), Größe 3,5 x 4,5 cm. (Bitte kleben Sie ein Foto auf das Antragsformular und bringen Sie das zweite Foto zusätzlich mit.)
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers** + Kopie der Datenseite/n des Passes. Der Pass muss noch mindestens 3 Monate nach Ablauf des beantragten Visumzeitraums gültig sein, innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt sein und noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen.
- falls zutreffend: Kopien der in den letzten 3 Jahren **erteilten Schengenvisa** mit zugehörigen Ein-/Ausreisestempeln
- für Antragsteller, die nicht die kasachische Staatsangehörigkeit besitzen: Original + Kopie der **kasachischen Aufenthaltserlaubnis/Registrierung**
- Personenstandsurkunden (z.B. Geburts-/Heirats-/Sterbeurkunden) müssen im Original mit Siegel des Standesamtes vorgelegt werden (keine Auszüge aus eGov!)
- Kopie der **Reisekrankenversicherung** gültig für alle Schengener Staaten, Mindestdeckung 30.000,- €, mit Angabe der Gültigkeitsdauer. Die Reisekrankenversicherung muss die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus während des Aufenthaltes des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Schengener Staaten abdecken. Die Reisekrankenversicherung muss auch COVID-19-Erkrankungen mit einer Mindestsumme von 30.000,-€ abdecken.
- **Visumgebühr** in KZT (nähere Angaben zur Höhe der Gebühren finden Sie auf kasachstan.diplo.de)

Nachweis des Reisezwecks

- Original + Kopie des **Einladungsschreibens** der Partnerspedition aus Deutschland mit
 - Name, vollständiger Anschrift und Kontaktdaten des einladenden Unternehmens
 - Name und Position des Unterzeichners des Einladungsschreibens
 - Name und Geburtsdatum des Eingeladenen
 - Angabe zu Zweck und Dauer des Aufenthalts
 - ausdrücklicher Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG
 - Beglaubigungsvermerk der Unterschrift durch eine deutsche Behörde/einen deutschen Notar ODER Pass-/Personalausweiskopie des Einladers
 - Falls Einlader nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt: Kopie des deutschen Aufenthaltstitels
- **Handelsregisterauszug** oder Nachweis der Gewerbeanmeldung (jeweils nicht älter als 3 Monate) des deutschen Geschäftspartners
- Nachweis, dass der Arbeitgeber über die Genehmigungen für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr verfügt **und**
- Nachweis der Geschäftsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Geschäftspartner in Deutschland **und**
- Nachweis für durch den Arbeitgeber in der Vergangenheit zwischen Deutschland und Kasachstan durchgeführte Transporte (Frachtbriefe) **oder**
- Nachweis über den Besitz von LKW durch den Arbeitgeber

- Original der **Arbeitsbescheinigung** mit Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit, monatlichem Einkommen, sowie vollständigen Kontaktdaten, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
- **Liste über Nutzung früher erteilter Schengenvisa und Belehrung über die Nutzung von LKW-Fahrer-Visa** (Vordruck erhältlich auf www.kasachstan.diplo.de)

Bitte beachten Sie, dass die Auslandsvertretung weitere Unterlagen verlangen kann, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Vorlage der o.g. Unterlagen bedeutet **nicht**, dass automatisch ein Visum erteilt wird. Bitte beachten Sie, dass ein mehrfähriges Schengenvisum bei Erstreisenden (innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren) grundsätzlich nicht in Frage kommt.